



Resolution 2211 (2015)**verabschiedet auf der 7415. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2198 (2015), 2147 (2014), 2136 (2014), 2098 (2013), 2078 (2012), 2076 (2012) und 2053 (2012),

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, *unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwick-



lungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo neutralisiert werden, und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Bekämpfung bewaffneter Gruppen, insbesondere der Allianz der demokratischen Kräfte,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Januar 2015 (S/PRST/2015/1), *erneut erklärend*, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, *mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von wiederholten Berichten, denen zufolge Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und Elemente der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf lokaler Ebene zusammenarbeiten und Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ungehindert in der Region reisen, *darin erinnernd*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 2,7 Millionen liegt, und die mehr als 490.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, was auf die verschiedenen kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, die in der Region aktiv sind, zurückzuführen ist, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, gegebenenfalls mit Unterstützung des Landesteamts der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in der Demokratischen Republik Kongo, die laufenden Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *unterstützend*, die biometrische Registrierung der ruandischen Flüchtlingsbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo abzuschließen, um die Rückkehr dieser Flüchtlinge nach Ruanda erleichtern zu helfen, und *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

weiter zutiefst besorgt über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das Völkerrecht, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des syste-

matischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, *in der Erkenntnis*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *mit der Forderung*, alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (S/AC.51/2014/3), die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist, und *unter Begrüßung* der Einrichtung der Frauenplattform für das Rahmenabkommen in dem Bemühen, die volle Teilhabe der Frauen an dem in dem Rahmenabkommen vorgesehenen Friedensprozess sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen, namentlich durch ihre Nationale Strategie und die Verpflichtungen, die in dem am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahelegend*, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem am 31. Januar 2014 in Addis Abeba angenommenen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Kommission der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Afrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs S/2014/181, der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist, verantwortlich sind,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten und Behauptungen über fortdauernde schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch während der Proteste im Januar 2015 in Kinshasa, Goma und Bukavu, *mit dem Aufruf* zur Ruhe, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt zu unterlassen, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei ihren Maßnahmen die Menschenrechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *sein Lob dafür aussprechend*, dass sie kürzlich Offiziere der Streitkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten muss, *begrüßend*, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für schwere Verbrechen in dem Land verantwortlich sind, insbesondere für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zur Rechenschaft zu ziehen, und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie *betonend*, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind,

unter Begrüßung des gemäß Ziffer 39 seiner Resolution 2147 (2014) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der MONUSCO und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen (S/2014/957) und *ferner unter Begrüßung* der darin enthaltenen Empfehlungen über die zukünftigen Ziele der MONUSCO, ihre Aktivitäten, ihre Ausstiegsstrategie und den wirksamen Einsatz ihrer Ressourcen, eingedenk der Notwendigkeit, die Effektivität der Mission weiter zu erhöhen und den sich verändernden Bedingungen vor Ort Rechnung zu tragen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Regierung der Demokratischen Republik bei ihrer Würdigung der strategischen Überprüfung der MONUSCO geäußert hat, insbesondere über die Ziele und die Umstrukturierung der Mission,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres Mandats und ihnen *eindringlich nahelegend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

feststellend, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet, effektiv ausgerüstet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die MONUSCO von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

in Anerkennung des Beitrags der MONUSCO zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, *feststellend*, dass die MONUSCO die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, die Probleme im Bereich der Sicherheit und der Menschenrechte anzugehen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer 5 des Rahmenabkommens zum Ausdruck gebracht, *mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die MONUSCO in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und *betonend*, dass die Tätigkeiten der MONUSCO so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

betonend, wie entscheidend wichtig der bevorstehende Wahlzyklus für die Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die jüngsten Festnahmen von Angehörigen der politischen Opposition und die Blockierung des Internets und sozialer Medien, und *unter Hinweis* auf die Notwendigkeit eines offenen, inklusiven und friedlichen politischen Dialogs zwischen allen Interessenträgern bei gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, um den Weg für friedliche, glaubhafte, alle Seiten einschließende, transparente und fristgerechte Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo zu bereiten, insbesondere die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlkalender und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mandat der MONUSCO und strategische Überprüfung

1. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2016 zu verlängern;

2. *begrüßt* den gemäß Ziffer 39 seiner Resolution 2147 (2014) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die strategische Überprüfung der MONUSCO und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen (S/2014/957), *schließt sich* den darin enthaltenen Empfehlungen *uneingeschränkt an*, namentlich der Empfehlung, die MONUSCO umzugestalten, damit sie ihr Mandat effizienter und wirksamer wahrnehmen kann, *fordert* die wirksame und rasche Umsetzung der Empfehlungen, *erklärt erneut*, dass mehrdimensionale Friedenssicherung einen umfassenden Ansatz erfordert, und *ersucht* die Militär-, die Polizei- und die Zivilkomponente der MONUSCO, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten;

3. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs *an*, die Truppenstärke der MONUSCO um 2.000 Soldaten zu verringern, unter Beibehaltung der genehmigten Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten;

4. *bekundet* seine Absicht, diese Truppenreduzierung durch Änderung der Obergrenze für die Truppenstärke auf Dauer festzulegen, entsprechend dem Bericht des Gene-

ralsekretärs über die strategische Überprüfung der MONUSCO, sobald im Hinblick auf die Prioritäten des Mandats der MONUSCO gemäß Ziffer 6, namentlich im Kampf gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, wesentliche Fortschritte erzielt worden sind;

5. *ersucht* die MONUSCO, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der MONUSCO zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten und die weitere Modernisierung der Truppe im Einklang mit den aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter;

6. *beschließt*, dass künftige Umstrukturierungen der MONUSCO und ihres Mandats im Benehmen mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Hauptprioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens, einschließlich nationaler Reformen:

a) Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, insbesondere den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas, ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören;

7. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

Schutz von Zivilpersonen

8. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

9. *ermächtigt* die MONUSCO, in Verfolgung der in Ziffer 6 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen, eingedenk dessen, dass diese Aufgaben einander verstärken:

a) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, und namentlich zu diesem Zweck bewaffnete Gruppen davon abzuschrecken, daran zu hindern und davon abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsvertei-

diger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

c) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübergreifen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und *ersucht* die MONUSCO, dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der MONUSCO eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

d) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifen in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

e) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade*

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade in Zusammenarbeit mit der gesamten MONUSCO gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

f) *Waffenembargo*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem

Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2198 (2015) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

Geschlechterfragen, Kinderschutz und Kontakte zur Zivilbevölkerung

10. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und *ersucht ferner* um erweiterte Berichterstattung der MONUSCO über diese Frage an den Rat;

11. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich ihrer Inhaftierung, auch der zeitweiligen, durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

12. *legt* der MONUSCO *nahe*, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergrieße, die gegen Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

Stabilisierung

13. *ermächtigt* die MONUSCO, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:

a) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

b) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Umsetzung der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung und der damit zusammenhängenden Pläne zur Stabilisierung der Provinzen zu leisten;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem gemeinwesenstützten Ansatz, der im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert wird, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte und die politischen Rechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarverfahren, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden;

f) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

Unterstützung für nationale Reformprozesse

14. *erklärt erneut*, wie wichtig die Durchführung des Rahmenabkommens für die langfristige Stabilität im Osten der Demokratischen Republik Kongo und in der Region ist, *fordert* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *nachdrücklich auf*, auch künftig ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, Kriegsverbrechern keinen Unterschlupf zu gewähren, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen;

15. *ermächtigt* die MONUSCO, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, die im Rahmenabkommen geforderten Reformen durchzuführen und den Osten der Demokratischen Republik Kongo zu stabilisieren, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:

a) die Friedenskonsolidierung und einen inklusiven und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und gleichzeitig den Schutz der Grundfreiheiten und der Menschenrechte zu gewährleisten und so den Weg für die Abhaltung von Wahlen zu bereiten, im Einklang mit Ziffer 19;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um sie zu ermutigen, rascher die nationale Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu übernehmen, namentlich durch die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen sowie die Ausarbeitung eines klaren und umfassenden Fahrplans samt Fortschrittskriterien und Fristen für die Sicherheitssektorreform, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit erhöht und die die Unterstützung einer überprüften, gut ausgebildeten und angemessen ausgerüsteten „Schnelleingreiftruppe“ innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoffen, einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck zur Ausbildung von Einheiten der Kongolesischen Nationalpolizei, einschließlich Menschenrechtsausbildung, beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Erarbeitung einer nationalen Justizstrategie und bei der Durchführung von Reformen des Justiz- und Strafvollzugssektors zu leisten, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

g) zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

Rahmenabkommen

16. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zur Durchführung des Rahmenabkommens, namentlich durch die Annahme eines Prioritäten-Aktionsplans, und dem Schutz der Zivilbe-

völkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher keine Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, umgehend Schritte zu unternehmen, um ihrer Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Unterstützung einer wirksamen und tragfähigen Schnelleingreiftruppe, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordern wird;

Sondergesandter der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen

18. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen leitet, koordiniert und bewertet;

Wahlen

19. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen, wobei der Schaffung der notwendigen Bedingungen für die im Einklang mit der Verfassung für November 2016 angesetzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen Vorrang zukommt, und *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung und dem Wahlkalender im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

20. *begrüßt* den Erlass des Wahlgesetzes und die Veröffentlichung eines umfassenden Wahlkalenders für den gesamten Wahlzyklus durch die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, rasch ein angemessenes Wahlbudget und einen Verhaltenskodex für die Wahlen aufzustellen und das Wählerverzeichnis auf glaubhafte Weise zu aktualisieren, um die erfolgreiche und fristgerechte Abhaltung von Wahlen zu gewährleisten, insbesondere der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im November 2016, im Einklang mit der Verfassung und dem Wahlkalender und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, und *fordert* ferner alle Interessenträger *auf*, einen offenen politischen Dialog über die Vorbereitungen für die anstehenden Wahlen zu führen, im Einklang mit der Verfassung;

21. *ermächtigt* die MONUSCO, nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, jedoch erst dann, wenn der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon unterrichtet hat, dass die in Ziffer 20 genannten Bedingungen erfüllt werden, und *beschließt*, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 19 und 20 laufend bewertet und überprüft werden wird;

Bewaffnete Gruppen

22. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

23. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten einstellen, einschließlich der Ausbeutung natürlicher Ressourcen, und ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen freilassen;

24. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, Militäreinsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas durchzuführen, *stellt ferner fest*, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo vor kurzem die ersten Einsätze gegen die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eingeleitet haben, und *betont* die Notwendigkeit, die Einsätze im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, durchzuführen, und *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO eindringlich zur Zusammenarbeit bei diesen Einsätzen, im Einklang mit ihrem Mandat, alle möglichen Anstrengungen zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu unternehmen;

25. *verurteilt* die brutale Tötung Hunderter Zivilpersonen im Gebiet Beni, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *betont*, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der MONUSCO, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;

26. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß ihren in den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013 abgegebenen Zusagen sofort Schritte unternimmt, um ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan, mit besonderem Schwerpunkt auf der dauerhaften Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der Bewegung des 23. März (M23) Zuflucht gefunden haben, durchzuführen und entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Ex-

kombattanten zu beseitigen, *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Situation der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der M23 im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen dringend anzugehen, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die M23 sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

27. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan dringend durchzuführen und entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, darunter auch denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

28. *anerkennt* den laufenden Beitrag der MONUSCO zum Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn, *ermutigt* den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen und *fordert* die MONUSCO, die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union, regionale Kräfte, nationale Regierungen, internationale Akteure und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, nach Bedarf verstärkt zusammenzuarbeiten, einschließlich auf operativer Ebene, und Informationen auszutauschen, um der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen;

Menschenrechte/humanitäre Fragen

29. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, insbesondere jene, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, sowie für Gewalt- oder Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt verantwortlich sind, festzunehmen und zur Rechenschaft zu ziehen, *betont*, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindrücklich nahe*, die notwendigen Justizreformen durchzuführen, um ein wirksames Vorgehen der Demokratischen Republik Kongo gegen die Straflosigkeit zu gewährleisten;

30. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sicherzustellen, die im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 begangen wurden;

31. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten fortzusetzen, und *begrüßt*, dass Präsident Kabila eine Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern ernannt hat;

32. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der MONUSCO darauf hinzuwirken, dass der Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo vollständig umgesetzt wird, und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich der von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo begangenen sexuellen Gewalt, zu unternehmen, vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

34. *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgt, *fordert* das System der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien zu beschließen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

35. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

Zusammenarbeit mit der MONUSCO

37. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der MONUSCO voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

Unterstützung für die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen

38. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf*, *befürwortet* den Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachver-

ständigengruppe, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Ausstiegsstrategie

39. *betont*, dass der Ausstieg der MONUSCO stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern gemeinsam festzulegen sind;

40. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, wirksame Schritte zur Aufnahme eines regelmäßigen strategischen Dialogs mit den Vereinten Nationen zu unternehmen, der auf dem 2010 eingeleiteten Prozess der gemeinsamen Bewertung beruht, mit dem Ziel, gemeinsam einen Fahrplan und eine Ausstiegsstrategie für die MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, zu erarbeiten;

41. *stellt fest*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie benötigt, unter anderem indem dauerhafte Fortschritte zur Beendigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung erzielt werden und eine dauerhafte Sicherheitssektorreform durchgeführt wird, die möglicherweise den Aufbau einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe umfasst, und *bekundet seine Absicht*, die Aufgaben der Interventionsbrigade auf der Grundlage der Entwicklung der Lage vor Ort und der Durchführung ihrer Aufgaben nach Ziffer 9 zu überprüfen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Empfehlungen zum Übergang und zur Umstrukturierung der Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land abzugeben, auf der Grundlage der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landesteam der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die der MONUSCO zugewiesenen Aufgaben weiter zu straffen, *legt* der internationalen Gemeinschaft und den Gebern *eindringlich nahe*, die MONUSCO und das Landesteam der Vereinten Nationen zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich auch weiterhin in diesem Prozess zu engagieren;

Berichte des Generalsekretärs

43. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

- i) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und alle Fälle, in denen die Mission ihrer Verpflichtung zum Schutz von Zivilpersonen nicht vollständig nachkommt, sowie über sexuelle Gewalt und die Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;
- ii) die Fortschritte bei der Umsetzung der aus der strategischen Überprüfung hervorgegangenen Empfehlungen, insbesondere die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Truppe der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, so umzugestalten, dass sie ihr Mandat effizienter und wirksamer erfüllen kann;
- iii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung

und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors und ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, sowie über die Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iv) eine Bewertung der Ergebnisse des strategischen Dialogs mit den kongolesischen Behörden über die Ausstiegsstrategie der MONUSCO, samt Empfehlungen in seinem Bericht vom September 2015 über die Umstrukturierung und den stufenweisen Abbau der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, im Einklang mit den Ziffern 4 und 6;

v) die Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf den Wahlprozess, namentlich die Durchführung der Bestimmungen in den Ziffern 19, 20 und 21;

vi) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate, in Abstimmung mit dem Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen und dem Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo, über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
